



Oberwart, am 27.08.2019
Geschäftszahl: A-2018-1190-00606-4
Sachbearbeiter: Rainer Palank M.A.
Telefon: 03352/33398 DW
e-mail: post@oberwart.bgld.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 27.08.2019, Zahl A-2018-1190-00606-4,

mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch bestehende Straßen und bestehende Versorgungsleitungen gesichert ist. Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten) Aufschließungsgebietes „Betriebsgebiet“ aus Teilen der Grundstücke Nr. 21708, 21709 und 21710, KG Oberwart, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist. Die Fläche wird so eingegrenzt, dass sie dem Stand des neu gebildeten Grundstücks Nr. 23368 gem. des Teilungsplanes der Landvermesser Ehrlich ZT GmbH entspricht. Der hierzu angefügte Grundstücksplan bildet einen integrierenden Verordnungsbestandteil, die Fläche entspricht der schraffierten Markierung.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Mit dieser Verordnung wird die beschlossene Verordnung des Gemeinderates vom 11.04.2019, datiert mit 12.04.2019 aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Bürgermeister:

(LAbg. Georg Rosner)

Angeschlagen am: 12.09.2019
Abgenommen am: 30.09.2019